

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Digiturk Europe GmbH

1. Leistungen der Digiturk Europe GmbH

1.1 Programmangebote von Digiturk Europe GmbH:

a) Die Digiturk Europe GmbH (nachfolgend „Digiturk“ genannt) stellt dem Abonnenten das vereinbarte Programmangebot nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Zum Empfang der HD Programminhalte ist der Abonnent nur nach Buchung des entsprechenden Digiturk HD Fernsehprogrammangebotes berechtigt. Der Abonnent hat keinen Anspruch auf Bereitstellung der Inhalte im Format HD (High Definition). Soweit Digiturk Inhalte im HD Format anbietet, behält Digiturk sich vor, dafür eine gesonderte Vergütung vom Abonnenten zu erheben. Die Nutzung der Digiturk Fernsehprogrammangebote ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Digiturk zugelassenen und für die jeweilige Empfangsart kompatiblen Empfangsgeräten (insbesondere Digital-Receiver, IPTV-Box und CI Plus-Modul) nachfolgend „Empfangsgeräte“ genannt – gestattet. Digiturk ist berechtigt, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder die Beibehaltung eines bestimmten Verschlüsselungssystems.

b) Bei der inhaltlichen Gestaltung, Abänderung und/oder Anpassung der einzelnen Programminhalte, Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist Digiturk frei, solange der Gesamtcharakter eines Programminhalts, Kanals, eines Programmpakets bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt.

c) Der Abonnent erkennt an, dass Digiturk für den Inhalt der von Digiturk zur Verfügung gestellten Programme und Programminhalte nicht verantwortlich ist, da diese von Digiturk zur Verfügung gestellten Programme und Programminhalte von Dritten eigenverantwortlich veranstaltet werden. Der Abonnent kennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und -paketen saisonal bedingt oder abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Digiturk variieren kann.

d) Über Ziffer 1.1 b) hinaus behält sich Digiturk ausdrücklich vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern oder anzupassen, soweit dies aus lizenzrechtlichen Gründen, wie z.B. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte oder aus technischen Gründen, erforderlich ist. In einem solchen Fall wird Digiturk den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung, über die bevorstehende Änderung bzw. Anpassung in Kenntnis setzen. Der Abonnent ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Anpassung zu kündigen. Betrifft die Änderung bzw. Anpassung lediglich einen auch gesondert zu abonnierenden Bestandteil des Gesamtabonnements, ist der Abonnent nur berechtigt, diesen Bestandteil schriftlich zu kündigen. Digiturk wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Digiturk spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen.

1.2 Zum Empfang erforderliche Geräte:

a) Der Abonnent benötigt zum Empfang der Digiturk Programmangebote die in Ziffer 1.1a) genannten Empfangsgeräte.

b) Abschluss des Digiturk Programmabonnements angeboten, kann der Abonnent ein neues Empfangsgerät von Digiturk kaufen. In Verbindung mit Programmabonnements bietet Digiturk ggf. Digital-Receiver, IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware zu reduzierten Preisen zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Abonnementabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Geräte bis zur Zahlung aller Abonnementgebühren für die vereinbarte Mindestlaufzeit des Abonnements im Eigentum von Digiturk.

c) Für die Digital-Receiver, IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware gewährleistet Digiturk, dass Störungen beim Empfang der Digiturk Programme oder bei Schäden der Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware, und zwar während der Dauer des Abonnementvertrages kostenlos beseitigt werden. Dies gilt nicht, wenn Störungen oder Schäden der Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsboxen oder sonstiger Hardware auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind. Der Abonnent hat in diesem Fall den

Digital-Receiver, die IPTV-Empfangsbox oder sonstige Hardware auf eigene Kosten an Digiturk zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden.

d) Der Abonnent ist verpflichtet, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Abonnementvertrages die nicht im Eigentum des Abonnenten stehenden Digital-Receiver, IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware und weitere von Digiturk leihweise zur Verfügung gestellte Geräte auf eigene Kosten und Gefahr an Digiturk zurückzugeben, es denn Digiturk ist aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrtragung verpflichtet. Digiturk ist verpflichtet den Abonnenten auf Anfrage über die Möglichkeiten der Rückgabe der Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware zu informieren. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung auf Rückgabe der Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware nicht nach, so ist Digiturk berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe eine nach billigem Ermessen zu bestimmende monatliche Nutzungsschädigung oder aber nach Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung Schadensersatz entsprechend dem Wert der zurückzugebenden Digital-Receiver, IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware zu fordern. Gibt der Abonnent den Digital-Receiver, die IPTV-Empfangsboxen oder sonstige Hardware nicht im ordnungsgemäßen Zustand zurück, behält sich Digiturk ausdrücklich vor, entsprechenden Schadensersatz geltend zu machen.

e) Digiturk behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software eines Digital-Receiver, einer IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei durch Digiturk aktualisieren zu lassen. Der Abonnent erkennt an, dass es in diesem Zusammenhang zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten und Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox oder sonstige Hardware gespeichert hat, kommen kann.

f) Der Abonnent hat den zum Empfang der Fernsehprogramme notwendigen Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware von Digiturk käuflich zu erwerben. Digiturk gewährleistet, dass die von ihr käuflich erworbene Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstige Hardware geeignet ist, die Sendesignale von Digiturk zu entschlüsseln. Digiturk gewährleistet nicht, dass die Digiturk Programminhalte über das vom Abonnenten selbst bereit gestellten Endgeräten (TV, Display, etc.) oder Empfangsgerät (Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware) vollständig empfangen oder vollumfänglich genutzt werden können. Soweit der Abonnent die Digiturk Programminhalte über das von ihm bereitgestellte Endgerät oder Empfangsgerät nicht empfangen oder vollumfänglich nutzen kann, berechtigt ihn das nicht zu einer Kündigung des Abonnementvertrages.

g) Digiturk behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Empfang der Digiturk Programme über bestimmte Endgeräte (TV, Display, etc.) oder Empfangsgeräte (Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware) Dritter zu untersagen.

h) Soweit Digiturk aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Vertrieb von bestimmten Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware oder den Empfang von Digiturk Programmen über bestimmte Digital-Receiver, IPTV-Empfangsboxen oder sonstiger Hardware einzustellen, hat Digiturk das Recht, das betreffende Empfangsgerät gegen einen anderen Digital-Receiver, IPTV-Empfangsbox oder sonstiger Hardware auszutauschen.

i) Für den Digiturk Programmempfang wird dem Abonnenten von Digiturk, für die Laufzeit des Abonnements eine Smartcard bzw. mit einem Receiver fest verbundene Smartcard überlassen. Diese Smartcards, mit der Smartcard verbundene Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der vereinbarten Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcards mit der Smartcard verbundene Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware Digital-Receiver kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer mit der Smartcard verbundene Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der mit der Smartcard verbundene Digital-Receiver oder

IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Digiturk vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards.

j) Jede Modifikation oder Manipulation durch den Abonnenten an einer Smartcard, mit der Smartcard verbundenen Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsboxen sowie sonstiger Hardware ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Digiturk über alle Schäden an einer durch Digiturk bereit gestellten Smartcard mit der Smartcard verbundenen Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern von unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft den Abonnenten auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

1.3 Smartkarten:

Der Abonnent ist verpflichtet, die Smartcards innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Abonnementvertrages an Digiturk zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr, sofern Digiturk nicht aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrtragung verpflichtet ist. Im Fall eines Verlustes oder der Beschädigung der Smartcard, und zwar für die Zeit in der der Abonnent im Besitz der Smartcard war, hat der Abonnent Schadensersatz zu leisten, es sei denn, der Abonnent hat dies nicht zu vertreten. Digiturk kann vom Abonnenten verlangen, dass eine überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem dieser Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird.

1.4 Änderung der Verschlüsselungssoftware während Laufzeit des Vertrages:

a) Digiturk ist berechtigt, während der Laufzeit des Abonnements die Verschlüsselungssoftware jederzeit zu ändern. Digiturk wird solche Änderungen der Verschlüsselungssoftware nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Digiturk, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf die Verschlüsselungssoftware sowie gegenüber unberechtigter Nutzung durch Dritte oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung der Verschlüsselungssoftware darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

b) Falls eine Änderung der Verschlüsselungssoftware gemäß Ziffer 1.4 a) erfolgt, ist Digiturk insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder verliehene oder verkaufte Empfangsgeräte (Digital-Receiver oder IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware) unentgeltlich auszutauschen.

2. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Abonnenten:

2.1 Empfangsvoraussetzungen für Digiturk Programmangebote:

a) Dem Abonnent obliegt die Bereitstellung an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Digiturk vorgegebene Position des Satelliten), mit dem das Programmangebot von Digiturk empfangen werden kann. Die ggfs. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen. Dem Abonnenten obliegt auch die die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen zum Programmempfang kompatiblen Endgerätes (TV, Bildschirm, Display, etc.). Für den Empfang von HD-Programmangeboten hat der Abonnent eine zum HD Empfang geeignete Endgerät bereitzustellen.

b) Für die Nutzung von Digiturk-Play als die Nutzung der Programminhalte von Digiturk über Web-TV benötigt der Abonnent eine stabile Internetverbindung. Dem Abonnenten obliegt es, für eine ausreichende und konstante Datenübertragung zu sorgen. Verbindungskosten sind vom Abonnenten zu tragen. Es obliegt zudem dem Abonnenten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten Endgeräte (z.B. Fernseher, Computer, Tablet, Mobiltelefon) die Systemvoraussetzungen für den Empfang der Programminhalte erfüllen. Darüber, welche Endgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und über die Registrierung der Endgeräte und die Nutzung von Digiturk-Play kann sich der Abonnent unter der Digiturk Internetseite www.digiturkplay.com informieren.

c) Die Programmangebote von Digiturk werden auch für verschiedene mobile Betriebssysteme angeboten und je nach Betriebssystem über unterschiedliche App-Plattformen vertrieben. Ihre Installation und vollumfängliche Nutzung setzt ein gültiges Konto

des Abonnenten bei der jeweiligen App-Plattform (z.B. Apple-Account oder Samsung-Account) sowie ein entsprechendes Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) voraus. Für die Installation ggf. erforderlicher Player oder Apps sowie den Abruf von audiovisuellen Inhalten wird ferner eine Internetverbindung per WLAN oder Mobilfunknetz (etwa LTE) zum Endgerät benötigt, für deren Nutzung ggf. gesonderte Kosten vom jeweiligen Telekommunikationsanbieter erhoben werden können. Beim Abruf von audiovisuellen Inhalten ist die Übertragung einer größeren Datenmenge erforderlich, weshalb Digiturk ausdrücklich die Nutzung nur im Rahmen eines zeit- und volumenunabhängigen Flat-Rate-Tarifs empfiehlt. Für eine möglichst unterbrechungsfreien Abruf von audiovisuellen Inhalten empfiehlt Digiturk ferner mindestens eine Datenübertragungsrate von 1 Mbit/s Downstream. Digiturk kann das Angebot jederzeit weiterentwickeln, einzelne Funktionen ergänzen, abändern oder entfernen und insbesondere auch Updates herausgeben, ohne dabei kostenpflichtigen Inhalte wesentlich zu verschlechtern. Um die vollständige und stabile Funktion des Angebots zu gewährleisten, ist der Abonnent gehalten, die jeweils aktuelle Version ggf. erforderlicher Player oder Apps zu installieren. Digiturk ist nicht verpflichtet, einen Support für ältere Versionen anzubieten und/oder deren Kompatibilität mit neueren Versionen zu gewährleisten.

- d) Der Abonnent kann sich auf der Webseite <http://www.digiturkplay.com> oder in der App des Angebots registrieren. Sofern der Abonnent seine Registrierung rückgängig macht, etwa indem er seinen Account löscht, kann er die registrierten Abonnenten vorbehaltenen Funktionen nicht mehr nutzen. Dies führt auch dazu, dass der Abonnent etwaige bereits erworbene kostenpflichtige Inhalte nicht mehr abrufen kann. Der Abonnent kann in seinem persönlichen Bereich seinen Account verwalten und seine Stammdaten wie E-Mail-Adresse und Passwort sowie die Zustimmung zur Zusendung von Werbung ändern. Mit der Registrierung verpflichtet sich der Abonnent, die Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) ausschließlich für die eigene Nutzung des Angebots zu verwenden. Eine Weitergabe oder Offenlegung dieser Zugangsdaten an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet. Soweit der Abonnent eine missbräuchliche Nutzung seiner Zugangsdaten vermutet, hat er dies unverzüglich Digiturk mitzuteilen. Bis zu dem Zeitpunkt der Mitteilung des Missbrauchs sowie der eigenständigen Änderung des Passwortes haftet der Abonnent für alle Folgen der missbräuchlichen Nutzung seines Accounts, sofern er den Missbrauch der Zugangsdaten zu vertreten hat. Digiturk behält sich das Recht vor, Zugangsdaten insbesondere bei falscher Angabe der Kontaktdaten oder unbefugter Weitergabe/Offenlegung zeitweilig oder dauerhaft zu sperren und/oder den Vertrag mit dem Abonnenten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- e) Die zum Programmempfang von Digiturk zugelassenen und kompatiblen Empfangsgeräten (Digital-Receivers oder IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware) erwirbt der Abonnent von Digiturk.

2.2 Programmangebote von Digiturk ausschließlich für Private Nutzung:

- a) Der Abonnementvertrag des Abonnenten berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung der Digiturk Programmangebote. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Digiturk Programmangebote, insbesondere Sportsendungen öffentlich vorzuführen oder öffentlich zugänglich zu machen, und zwar auch nicht durch File-Sharing, Streaming, Internet-Ticker oder sonstiger SMS Dienste. Bei einer öffentlichen Vorführung, Ausstrahlung, öffentlichen Zugänglichmachung, kommerziellen Verwertung der Programmangebote, insbesondere der Sportsendungen verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Digiturk, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte von Dritten an den Inhalten der Programme und Sportsendungen und hat daher mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Digiturk selbst sowie Dritter zu rechnen.
- b) Die Nutzung der Digital-Receivers oder IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware sowie Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programminhalte von Digiturk unberechtigt zu nutzen (sogenanntes Cardsharing), ist strengstens untersagt und wird von Digiturk rechtlich verfolgt werden.
- c) Stellt Digiturk fest, dass der Abonnent den Digital-Receivers, die IPTV-Empfangsbox sowie sonstige Hardware oder die Smartcard entgegen den o.g. Bestimmungen (Ziffern 2.2a) und 2.2b) zur öffentlichen Vorführung und öffentlichen Zugänglichmachung von Programmangeboten, insbesondere von Sportsendungen vor allem in gewerblich genutzten

und öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Bereich des Cardsharing nutzt, wird Digiturk vom Abonnenten eine Vertragsstrafe erheben. Die Vertragsstrafe wird in Höhe einer jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden Digiturk Abonnements für die gewerbliche Nutzung der Digiturk Programme betragen. Der Abonnent ist selbstverständlich berechtigt nachzuweisen, dass die vertragswidrige Nutzung des Digital-Receivers oder IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware sowie Smartcard über einen kürzeren Zeitraum als den veranschlagten Jahreszeitraum erfolgte. In diesem Fall besteht die Vertragsstrafe in der anteiligen Abonnementjahresgebühr für den Zeitraum, in dem die rechtswidrige Nutzung erfolgte. Die Vertragsstrafe kann bis zu maximal Euro 2.800,00 betragen. Digiturk bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes gegenüber dem Abonnenten vorbehalten. Zudem ist Digiturk berechtigt, die Empfangsberechtigung der Digiturk Programminhalte jederzeit zu entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung des Abonnenten oder Dritter zu unterbinden. Zusätzlich behält sich Digiturk ausdrückliche vor zivil- und strafrechtliche Schritte gegenüber den Abonnenten einzuleiten.

d) Eine nach Abschluss des Abonnementvertrages eintretende Änderung der bei Vertragsschluss vom Abonnenten anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) ist Digiturk unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Digiturk hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein Lastschriftmandat zu erteilen.

f) Der Abonnent ist nicht berechtigt, den Digital-Receiver, die IPTV-Empfangsbox sowie sonstige Hardware oder Smartcard Dritten zu überlassen. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, den Empfang der Programminhalte von Digiturk über eine Satellitenempfangsanlage oder Internetanschluss außerhalb seines privaten Haushalts zu verwenden oder zu nutzen, sofern nicht anders vertraglich vereinbart wurde. Jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines Digital-Receivers, einer IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard ist unzulässig.

2.3 Jugendschutz:

Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Abonnent hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorsperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird. Der Abonnent darf Jugendlichen den Zugang zu vorgesperrten Programmen nur dann ermöglichen, wenn der Inhalt für deren Alter freigegeben ist.

3. Abonnementgebühren:

3.1 Die vertraglich festgelegten monatlichen oder jährlichen Abonnementgebühren und sonstige monatliche Zahlungen sind im Voraus fällig und zahlbar. Eventuell vereinbarte Einmalzahlungen, z.B. Aktivierungs-, Bereitstellungsgebühren bzw. Servicepauschalen für das Abonnement werden jeweils am Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlungen vereinbart wurden fällig und zahlbar. Soweit die Zahlung im Banklastschriftverfahren gemäß Ziffer 3.2 erfolgt, gelten die dort getroffenen Regelungen, soweit sie abweichen. Die unaufgeforderte Rückgabe des Digital-Receivers, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard vor Ablauf der Laufzeit des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Diese Regelung und Zahlungsverpflichtungen gelten nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

3.2 Die Zahlungen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erfolgen, soweit nicht abweichend festgelegt, je nach Vereinbarung im Banklastschriftverfahren, über Kreditkartenzahlung oder PayPal. Der Einzug der monatlichen Abonnementgebühren und sonstigen monatlichen Zahlungen durch Digiturk erfolgt jeweils zwischen dem 3. und 15. Tages des Kalendermonats der Leistungserbringung. Der Einzug der Gebühren für zusätzliche Leistungen erfolgt durch Digiturk monatlich zwischen dem 3. und 15. Tag des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats. Ist der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des 15. Tages des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats zu leisten. Für jeden Fall einer verschuldet nicht eingelösten oder unberechtigt vom Abonennten zurückgerufenen Lastschrift leistet der Abonnent Digiturk für die bei Digiturk anfallende Bank-Rücklastschriftgebühr einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 3,50 Euro. Im Falle, dass eine Kreditkarten- oder PayPal-Zahlung auf Grund eines

Verschuldens des Abonnenten rückabgewickelt werden muss, leistet der Abonnent einen pauschalen Schadensersatz von 10,00 Euro bei Kreditkartenzahlung, bzw. 16,00 Euro bei einer PayPal-Zahlung. Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren und vereinbarten Einmalzahlungen erfolgen, soweit nicht abweichend festgelegt, im Banklastschriftverfahren. Der Lastschrifteinzug der Gebühren erfolgt monatlich innerhalb der ersten acht Werktage des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats. Ist der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats der Leistungserbringung bzw. des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats zu leisten.

3.3 Scheitert der Lastschrifteinzug, hat der Abonnent selbst die Begleichung der fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Digiturk Vertragsnummer bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats, für den der Lastschrifteinzug vereinbart war, zu veranlassen.

3.4 Gerät der Abonnent mit einer Zahlung in Verzug, leistet der Abonnent an Digiturk pro Mahnung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von Euro 1,20.

3.5 In den Fällen der Ziffern 3.2 und 3.4 bleibt es dem Abonnenten unbenommen nachzuweisen, dass Digiturk kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die jeweilige Schadenspauschale entstanden ist.

4. Preiserhöhung bzw. Preisanpassung:

4.1 Digiturk ist berechtigt, die mit dem Abonnenten vereinbarte Abonnementgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, für die Digiturk nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Digiturk stehen. Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen: Gebühren für Programmlizenzen, Kosten und Zahlungen für Technikleistungen, Kosten für Kundenservice sowie allgemeine Verwaltungskosten.

4.2 Digiturk kann die Abonnementgebühr erhöhen, wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen. Digiturk darf eine Erhöhung der Abonnementgebühr höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Digiturk wird den Abonnenten über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitteilen. Digiturk den Abonnenten im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

4.3 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 10 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementgebühr, ist der Abonnent berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Kündigt der Abonnent nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit der neuen Abonnementgebühr fortgesetzt.

4.4 Digiturk ist verpflichtet, die Abonnementgebühr zu senken, wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern. Die Preissenkung hat dem Betrag der Verringerung der Gesamtkosten zu entsprechen.

4.5 Digiturk ist für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder und für den Fall einer Senkung der gesetzlichen Mehrwertsteuer verpflichtet, die Abonnementgebühr entsprechend anzupassen.

5. Leistungsstörungen/ Haftung /Rücktritt:

5.1 Der Abonnent hat das Recht, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall der Digiturk Programme die Abonnementgebühr entsprechend dem Umfang des Programmausfalls anteilig zu mindern. Dies gilt nicht, soweit der Abonnent oder seine Vertragspartner (insbesondere seines Internetanbieters) den Ausfall zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur

Gesamtleistung der Programminhalte von Digiturk nur unwesentlich ist. Als unwesentlich in diesem Sinne gelten Unterbrechungen der Programme, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 45 Stunden je einzeltem Fernsehkanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr unwesentlich, und zwar ungeachtet der Anzahl der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Abonnent seinen Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1a) nicht nachkommt. Diese Ziffer 5.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard ein Empfang der Fernsehprogramme vorübergehend nicht möglich ist.

5.2 Digiturk haftet im Rahmen des Abonnements unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit haftet Digiturk (mit Ausnahme bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, die für die Einhaltung und für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, verletzt werden. Die Haftung ist bei diesen Fällen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen und verschuldensunabhängigen Haftungsfälle. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern, Organen, Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten von Digiturk.

5.3 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementgebühren oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Digiturk bei Fortdauer des Zahlungsverzuges die Empfangsberechtigung der Fernsehprogramme bis zur vollständigen Erfüllung des im Zahlungsverzug befindlichen Betrages entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages verweigern. Das Recht von Digiturk zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Empfangsberechtigung unberührt. Wird das Abonnement von Digiturk nach einer entsprechenden Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges gekündigt, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementgebühren für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich der ersparten Aufwendungen bei Digiturk verpflichtet. Es bleibt Digiturk und dem Abonnenten unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

5.4 Übt Digiturk sein oben genanntes Kündigungsrecht aus, und zwar innerhalb der Mindestvertragslaufzeit des Abonnements, ist Digiturk berechtigt, ihr bestehendes Eigentumsrecht an dem Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard nicht nach, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2d) entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt, wird er nach Rückgabe des Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder Smartcard auf offene Abonnementgebühren sowie andere offene Beträge angerechnet.

5.5 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen geltenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

6. Datenschutzregelungen:

6.1 Die vom Abonnenten erlangten personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Digiturk erbrachten Fernsehprogramme werden von Digiturk sowie ggf. von Dritten, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung des Abonnements, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Rechnungsbearbeitung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte dritte Unternehmen übermittelt.

6.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt Digiturk und ggf. dritte beauftragte Unternehmen während der Laufzeit dieses Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Wirtschaftsauskunfteien. Darüber hinaus erhält Digiturk von Wirtschaftsauskunfteien, mit denen Digiturk zusammen arbeitet Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Abonnennten und Bonitätsauskünfte über den Abonnennten auf Basis der gesetzlich zulässigen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung:

7.1 Der Abonnementvertrag hat je nach Wahl des Abonnennten eine Laufzeit von 6 Monaten, 12 Monaten oder 24 Monaten und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht der Abonent oder Digiturk jeweils 6 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

7.2 Das Vertragsverhältnis der Parteien beginnt mit Vertragsschluss. Die vergütungspflichtige Vertragslaufzeit des Abonnements beginnt mit der Freischaltung des Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt mit der Übergabe des Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder der Smartcard und Empfangsgerät an den Abonnennten.

7.3 Für den Fall, dass die Übergabe des Digital-Receiver, der IPTV-Empfangsbox sowie sonstiger Hardware oder von Smartcard und Empfangsgerät sich durch ein Verschulden des Abonnennten verzögert, erfolgt die Freischaltung spätestens zum Ende des Monats des Vertragsschlusses.

7.4 Im Falle der Zustimmung durch Digiturk, kann der Abonent im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten der Programmangebote von Digiturk jeweils zum nächsten Monatsersten und jeweils in Verbindung mit einem Neubeginn seiner Vertragslaufzeit auf eine mindestens gleichwertige Programmkombination wechseln. Die jeweils möglichen Programmkombinationen können den Kommunikationsmedien von Digiturk (wie z.B. Internet) entnommen werden. Darüber hinaus kann der Abonent jederzeit während der Vertragslaufzeit eine Erweiterung seines Abonnementumfangs vornehmen. Eine Herabsetzung des Abonnementumfangs kann jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen und muss bis zum Wirksamwerden der Vertragsverlängerung Digiturk mitgeteilt werden.

7.5 Während der Laufzeit des Abonnementvertrages können zusätzliche einzelne Programmkanäle, soweit von Digiturk angeboten, zu den jeweils gültigen Bedingungen vom Abonnennten abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des Digiturk Abonnementvertrages. Zusätzliche Programmteile können mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, andernfalls verlängern sie sich jeweils um weitere 12 Monate.

7.6 Eine außerordentliche Kündigung des Abonnementsvertrages seitens des Abonnennten wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Tage oder wenn eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr als 20 Tage ununterbrochen andauert. Die Laufzeit des Abonnementvertrages verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

7.7 Ist Digiturk aufgrund von lizenzrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage dem Abonnennten einzelne Fernsehkanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Digiturk mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abonnementvertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

7.8 Im Falle von Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, also für Umstände die nicht der Einflussphäre von Digiturk liegen, ist Digiturk dafür nicht verantwortlich. Fälle höherer Gewalt sind etwa Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Internetanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

8. Übertragung des Abonnementvertrages auf Dritte:

8.1 Digiturk ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. In diesem Fall der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag, informiert Digiturk den Abonnenten 6 Wochen im Voraus. Der Abonnent ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

8.2 Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Digiturk an Dritte übertragen.

9. Sonstige Regelungen:

9.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

9.2 Digiturk ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zu ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Digiturk für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Abonnementvertrages, insbesondere über Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen sowie die Laufzeit. Wenn der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Digiturk gesetzten Frist widerspricht, gilt die Änderung als vom Abonnenten genehmigt. Digiturk weist den Abonnenten in ihrer Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.